

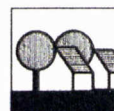
Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung

zur Ergänzungssatzung für die Gemeinde Damshagen Ortsteil Hof Reppenhagen



Stand: 05. Februar 2020

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen	4
1.3 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes	8
2. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)	16
2.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs	20
2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in den Baumbestand	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Naturräumlicher Bestand mit Eingriffsbereich und Wirkzonen	7
Abb. 2: Darstellung der Zufahrten und Eingriffe in den Wurzelschutzbereich	19

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Ermittlung des Biotopwertes (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)	8
Tab. 2: Ermittlung des Biotopwertes für geschützte Biotop bzw. Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 und ab einer Größe von 0,5 ha (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)	8
Tab. 3: Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotop (B-Wert = Biotopwert, § 20 = geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)	9
Tab. 4: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“	11
Tab. 5: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)	12
Tab. 6: Wirkzone und entsprechender Wirkfaktor gemäß „Hinweisen zur Eingriffsregelung“	13
Tab. 7: Auszug aus Anhang 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung „Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabenstypen“	13
Tab. 8: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen	14
Tab. 9: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	14
Tab. 10: Multifunktionaler Kompensationseingriff für eine GRZ von 0,4	15
Tab. 11: Gesamtbilanzierung	16
Tab. 12: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)	17
Tab. 13: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	18
Tab. 14: interne Kompensationsmaßnahmen (iKM): Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	21
Tab. 15: Zusammenstellung des Kompensationsumfangs für Eingriffe in den Wurzelbereich	23

1. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Mit der Ergänzungssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Hof Reppenhagen soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei Baugrundstücke geschaffen werden.

Die Ergänzungsfläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 74 und 75/2 der Flur 1, Gemarkung Hof Reppenhagen. Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über die Welziner Straße und mündet über die „Teichstraße“ in die „Lindenstraße“.

Die Bebauung bisher unbebauter Flächen stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der Verursacher ist verpflichtet die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (vgl. § 15 BNatSchG). Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Für die Ergänzungsfläche wird nachfolgend der Eingriff ermittelt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nur bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die §14 - 17 des BNatSchG hinsichtlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung nicht anzuwenden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

Mit den 2018 neu gefassten „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wird die 1999 eingeführte erste Fassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ mit den Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt vollständig ersetzt. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden.

Die Hinweise bestehen aus einem Textteil und einen Anlagenteil (Anlagen 1 bis 6). Während im Anlagenteil in den Anlagen 1 bis 5 zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage und in der Anlage 6 die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, wird im Textteil die Anleitung zur Eingriffsregelung schrittweise erläutert.

Gemäß § 20 (1) NatSchAG M-V sind „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung [...] führen können, [...] unzulässig“. „Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist“ (§ 20 (3) NatSchAG M-V). Gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V ist bei Bedarf ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopes an die untere Naturschutzbehörde zu stellen, in dem der Eingriff begründet wird. Unvermeidbare Eingriffe sind vom Verursacher auszugleichen bzw. durch Zahlung zu ersetzen (vgl. § 20 (3) NatSchAG M-V).

1.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum

Der Ortsteil Hof Reppenhagen der Gemeinde Damshagen liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleineräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit „Klützer Winkel“ zuordnen (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 29.01.2019).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Grundmoräne der Weichselvergletscherung mit ebenen bis kuppigen Relief. Das Bodenmaterial besteht dadurch bedingt aus Geschiebelehm und -mergel. Böden mit hohem Geschiebelehm- und Tonanteil weisen i.d.R. eine gute natürliche Ertragsfähigkeit auf. Lehmböden besitzen hervorragende Puffer- und Speichereigenschaften. Sie können das eindringende Niederschlagswasser und zugeführte Nährstoffe über lange Zeit speichern.

Im Gemeindegebiet herrschen grundwasserbestimmte/ staunasse Lehme bzw. Tieflehme vor. Durch starken Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss haben sich Böden wie Lehm-/Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunsteingley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) herausgebildet.

Im Bereich der Ergänzungsfläche liegen Höhen des natürlichen Geländes zwischen 34 m und 36 m über NN (Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff 29.01.2019).

Bestandsbeschreibung

Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen. Weiterhin wurden Luftbilder des Umweltportal M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie örtliche Aufnahmen herangezogen. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die Biotoptypen im Bereich der Ergänzungsfläche.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs richtet sich nach den Flurstücken des amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) M-V (GDI-MV ALKIS-WMS). Die Fläche des Plangebietes liegt im zentralen Bereich der Ortslage südlich der „Lindenstraße“ mit angrenzender sonstiger Grünanlage ohne Altbäume (PSJ) und nördlich eines frischen Grünlandes, welches als Intensivgrünlandes auf Mineralstandort (GIM) eingestuft wurde. Im Osten wird das Plangebiet von der „Teichstraße“ mit angrenzender sonstiger Grünanlage ohne Altbäume (PSJ) begrenzt. Im Westen angrenzend befindet sich eine

Wohnbebauung (ODV), dessen Grundstücksfläche durch eine Siedlungshecke bzw. durch einen Zaun umgrenzt wird.

Das Plangebiet selbst umfasst eine Grünlandsfläche (GIM). Im nördlichen Bereich befindet sich eine sonstige Grünanlage mit Altbäumen (PSA), innerhalb der sich eine Freifläche für Entsorgungsanlagen bzw. der Abwasserbeseitigung (OSK) befindet. An die sonstige Grünanlage mit Altbäumen (PSA) anschließend steht eine kleine Scheune, die der umliegenden Wohnbebauung zugehörig ist und aufgrund dessen dem Biototyp „verstädtertes Dorfgebiet“ (ODV) zugeordnet wurde. An das Gebäude anschließend befindet sich eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten (PHZ), welches mit Laub- und Nadelbäumen durchsetzt ist. Im südwestlichen Plangeltungsbereich liegt ein sonstiges naturfernes Stillgewässer (SYS) mit umgebener Teichuferflur (VST). Zum Zeitpunkt der Aufnahme war das Gewässer nicht wasserführend. Im Nordwesten befindet sich eine ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU).

Bilanzierungsgrundlagen

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffen richtet sich nach der mit 2018 neugefassten Hinweise zur Eingriffsregelung.

Für die Berechnung der Eingriffsfläche ist die Flächenbilanz Ergänzungssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Hof Reppenhagen maßgebend. Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt rund 0,36 ha.

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i.d.R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelungen und Überbauungen bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Es sind 3 Baugrundstücke vorgesehen.

In Bezug auf die Grundflächenzahl (Verhältnis bebauter Fläche zu Flächengröße des Grundstücks) wird von einer GRZ von 0,4 ausgegangen. Darüber hinaus ist zwar eine Überschreitung im Rahmen des § 19 Abs. 4 BauNVO möglich, die jedoch nicht in die Bilanz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingepflegt wird, da die Gemeinde Damshagen davon ausgeht, dass die GRZ und die Sicherung einer Nicht-Überschreitung in der Satzung beibehalten wird.

Für die geplante Versiegelung innerhalb der Ergänzungssatzung wird von einer maximalen Versiegelung von 40 % ausgegangen. Die maximale Versiegelung von 40 % ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

Für die übrigen 60 % wird angenommen, dass die unversiegelten Bereiche erhalten bleiben oder durch Anpflanzungen aufgewertet werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der baulichen Anlage (insbesondere Wohngebäude) nach der vollständigen Herstellung.

Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

Die Ergänzungsfläche liegt innerhalb der Ortslage Hof Reppenhagen. Die Flächen werden bereits anthropogen genutzt (Grünlandnutzung) und befinden sich angrenzend zur Straße und zur Wohnbebauung und ist somit vorbelastet.

Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Die Ergänzungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerland des Klützer Winkels“, dessen Landschaftsbild gering bis mittel bewertet wird. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Herstellung der künftigen Bebauung ist unter Berücksichtigung der straßennahen Bebauung zwischen bereits bebauten Bereichen sowie dem Erhalt landschaftsprägender Elemente (lückige Baumreihe bzw. Einzelbäume) als angemessen anzusehen.

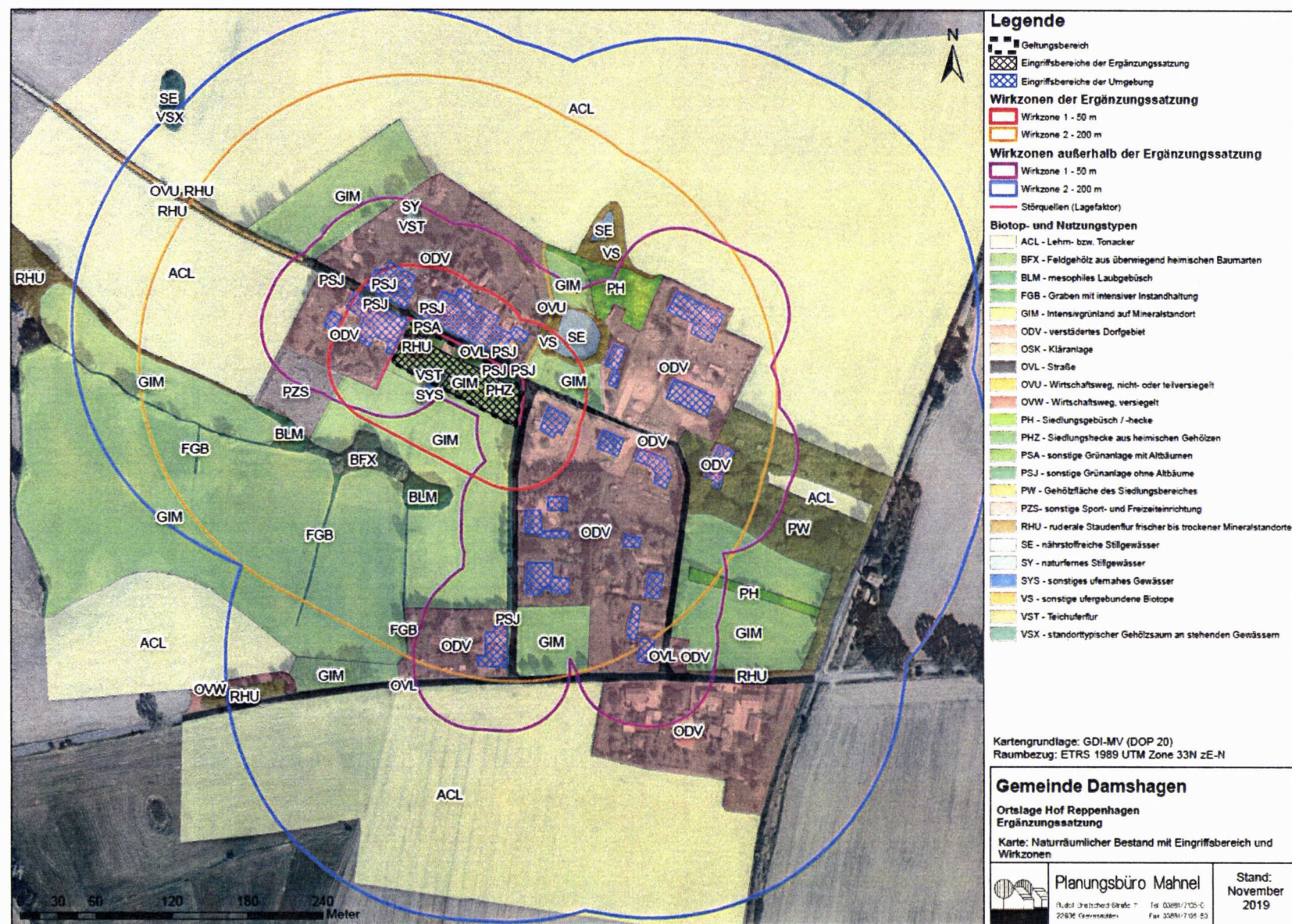


Abb. 1: Naturräumlicher Bestand mit Eingriffsbereich und Wirkzonen

1.3 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Ermittlung des Biotopwertes

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt (naturschutzfachliche Wertstufe). Die naturschutzfachliche Wertstufe für den vom Eingriff betroffenen Biotoptyp wird entsprechend der Anlage 3 der HzE ermittelt. Die Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der Gefährdung in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands (BfN 2006¹). Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Einstufung herangezogen. Entsprechend nachfolgender Tabelle wird über die Wertstufe der durchschnittliche Biotopwert ermittelt.

Tab. 1: Ermittlung des Biotopwertes (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biototypen mit der Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o.a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Für gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biototypen ab einer Wertstufe von 3 und ab einer Größe von 0,5 ha wird für die Ermittlung des Biotopwertes die Anlage 4 der HzE verwendet. Die Anlage 4 wird nachfolgend in Auszügen dargestellt:

Tab. 2: Ermittlung des Biotopwertes für geschützte Biotope bzw. Biototypen ab einer Wertstufe von 3 und ab einer Größe von 0,5 ha (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Wertstufe	Unterer Biotopwert	Durchschnittlicher Biotopwert	Oberer Biotopwert
1	1	1,5	2
2	2	3	4
3	4	6	8
4	8	10	12

Dabei gilt für die Zuordnung:

a) Unterer Biotopwert
- weniger als 50 % der in der Kartieranleitung (LUNG 2013) genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V

b) Durchschnittlicher Biotopwert
- mind. 50 % der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Listen M-V

c) Oberer Biotopwert
- mind. 75% der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden oder Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V

¹ Riecken, U., Finck, P., Raths, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Plangebietsbereich und Wirkzonenbereich) liegenden Biotop bewertet (siehe nachfolgende Tabelle). Die Festlegung des durchschnittlichen Biotopwertes für die Biotoptypen mit einer Wertstufe von 0, sowie die Festlegung des Biotopwertes für die geschützten Biotop wird im Anschluss begründet.

Tab. 3: Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotop (B-Wert = Biotopwert, § 20 = geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biototyp	Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands		Schutzstatu	Wertstufe	B-Wert
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	§		
2.1.2	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2	2	§20	2	4,0
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	1-3	2	§ 20	3	8,0
4.5.2	FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	0	1	-	1	1,5
5.6.7	SYS	Sonstiges naturfernes Gewässer	0	1	-	1	1,5
6.6.4	VST	Teichuferflur	2	2	(§20)	2	4,0
9.3.3	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandort	0	1	-	1	1,5
10.1.3	RHU	Rudera Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	-	2	3,0
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	0	0	-	0	1,0
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	1	1	-	1	1,5
13.9.8	PZS	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0	0	-	0	0,5
13.10.1	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	2	2	-	2	3,0

Biotop-Nr.	Kürzel	Biototyp	Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands		Schutzstatus	Wertstufe	B-Wert
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	§		
13.10.2	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	0	1	-	1	1,5
14.5.2	ODV	Verstädtertes Dorfgebiet	0	0	-	0	0,5
14.7.5	OVL	Straße	0	0	-	0	0,0
14.10.1	OSK	Kläranlage	0	0	-	0	0,8

Die, am westlichen Rand der Ortslage Hof Reppenhagen gelegene, **Ackerfläche (ACL)** wird durch eine intensive Nutzung charakterisiert. Durch den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie durch wiederholte Bodenbearbeitung sind die Ackerflächen sehr artenarm ausgebildet. Aufgrund eines Versiegelungsgrades von 0,00 wird ein durchschnittlicher Biotopwert von **1,0** (1-Versiegelungsgrad) verwendet.

Der Biototyp **Sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS)** ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Da die Fläche überwiegend unversiegelte Bereiche, in denen noch teilweise Vegetation vorhanden ist, umfasst, wird ein Kompensationswert von **0,5** (1-Versiegelungsgrad) verwendet.

Das bebaute Grundstücke westlich des Plangeltungsbereiches und die kleine Scheune im nördlichen Plangeltungsbereich werden dem Biototyp „**verstädtertes Dorfgebiet (ODV)**“ zugeordnet. Auf diesen Grundstücken gibt es sowohl bebaute (versiegelte) Flächen, als auch unbebaute Flächen in Form von Haus- und Vorgärten. Der Biototyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Aufgrund der vorhandenen unversiegelten Bereiche wird ein Versiegelungsgrad von 0,50 angesetzt. Durch den angesetzten Versiegelungsgrad ergibt sich ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,5** (1-Versiegelungsgrad).

Die **befestigten Straßen** „Lindenstraße“ und „Teichstraße“ (**OVL**) nördlich bzw. östlich des Plangebietes sind in Bezug auf Regenerationsfähigkeit und Gefährdung nicht eingestuft. Aufgrund der Vollversiegelung wird ein Versiegelungsgrad von 1,00 angenommen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,00** (1-Versiegelungsgrad).

Die im nördlichen Plangeltungsbereich befindliche Freifläche zur Abwasserbeseitigung, stellt ein Teil einer Kläranlage dar und wurde dem Biototyp „**Kläranlage (OSK)**“ zugeordnet. Der Biototyp ist in Bezug auf Regenerationsfähigkeit und Gefährdung nicht eingestuft. Aufgrund der vorhandenen

unversiegelten Bereiche wird ein Versiegelungsgrad von 0,2 angesetzt. Durch den angesetzten Versiegelungsgrad ergibt sich ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,8** (1-Versiegelungsgrad).

Für die **mesophilen Laubgebüsche (BLM)** und die **Teichuferflur (VST)**, die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind, wird der **obere Biotopwert von 4,0** gemäß Anlage 4 der HzE verwendet. Es wird der obere Biotopwert angesetzt, da auf eine ausführliche Biotoperfassung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) verzichtet worden ist.

Für das **Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)**, das gemäß § 20 NatSchAG M-V ein geschütztes Biotop ist, wird der **obere Biotopwert von 8,0** gemäß Anlage 4 der HzE verwendet. Es wird der obere Biotopwert angesetzt, da auf eine ausführliche Biotoperfassung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) verzichtet worden ist.

Ermittlung des Lagefaktors

Über den Lagefaktor wird der Abstand der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen zu vorhandenen Störquelle berücksichtigt. Der Lagefaktor wird entsprechend nachfolgender Tabelle ermittelt.

Tab. 4: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 – 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,0
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu beachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Der überplante Bereich grenzt an vorhandene Wohnbebauung im Westen an. Nördlich verläuft die „Lindenstraße“, östlich grenzt die „Teichstraße“ an. Südlich der Ergänzungsfläche befindet sich eine Grünlandsfläche.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb landschaftlicher Freiräume der Wertstufe 3 oder 4. Bereiche, die in einem Abstand von weniger als 100 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 0,75. Bereiche, die in einem Abstand von 100 bis 625 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 1,0 und Bereiche die in einem Abstand von mehr als 625 m zur Störquelle liegen erhalten einen Lagefaktor von 1,25. Der Plangeltungsbereich liegt vollständig in einem Abstand von weniger als 100 m.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

In nachfolgender Tabelle sind die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust) dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach

der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z. B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tab. 5: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)

Biototyp	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (EFÄ = F x B x L)
Eingriffsbereich				
RHU (ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte)	311,38	3,00	0,75	700,61
GIM (Intensivgrünland auf Mineralstandort)	2.448,84	1,50	0,75	2.754,94
Gesamtsumme				3.455,55

Die, im nördlichen Bereich gelegene Freifläche für Entsorgungsanlagen bzw. der Abwasserbeseitigung (OSK), sowie die zum verdichterten Dorfgebiet (ODV) zugeordnete kleine Scheune werden bei der Ermittlung des Funktionsverlustes nicht als Eingriffsbereiche betrachtet.

Es erfolgen keine Biotopveränderungen des Kleingewässers (SYS) einschließlich seiner Uferflur (VST) sowie keine Veränderungen in die nordöstlich gelegene Siedlungshecke (PHZ). Diese sind gemäß Planzeichnung als „Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt. Weiterhin sind die im nördlichen Bereich vorhandenen Einzelbäume mit Erhaltungsgebot festgesetzt.

Als Eingriffsbereich wurden Veränderungen der Biototypen „ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“ (RHU) und „Intensivgrünland auf Mineralstandort“ (GIM) als Funktionsverlust berücksichtigt.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigungen von Biototypen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Durch Eingriffe können auch in der Nähe des Eingriffsortes gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Für gesetzlich geschützte Biotope und für Biototypen

ab einer Wertstufe von 3 ist die Funktionsbeeinträchtigung zu ermitteln. Die Funktionsbeeinträchtigung nimmt mit der Entfernung von Eingriffsort ab, sodass zwei Wirkzonen unterschieden werden. Jeder Wirkzone wird als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 6: Wirkzone und entsprechender Wirkfaktor gemäß „Hinweisen zur Eingriffsregelung“

Wirkzone	Wirkfaktor
I	0,5
II	0,15

Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen ist abhängig vom Vorhabentyp. Für die Bestimmung des Wirkbereiches wurde auf die Anlage 5 der HZE zurückgegriffen.

Die im Zuge der Ergänzungssatzung geplanten drei Baugrundstücke werden dem Vorhabentyp Wohnbebauung zugeordnet. Danach ergeben sich folgende Wirkungsfaktoren:

Tab. 7: Auszug aus Anhang 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung „Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen“

Vorhabentyp	Wirkbereiche (m)	
	I	II
Wohnbebauung	50	200

Die Wirkzone I umfasst die Flächen, die einen Abstand von 0 bis 50 m zu eingriffserheblichen Flächen bzw. Bereichen (Gebäude, Verkehrsfläche) haben. Die Wirkzone II umfasst die Flächen, die einen Abstand von 50 bis 200 m zu eingriffsrelevanten Flächen bzw. Bereichen (Gebäude, Verkehrsfläche) haben.

Da die künftige Bebauung in einem bereits anthropogen genutzten Gebiet stattfindet und die angrenzenden Flächen durch vorhandene Wohnbebauung und Verkehrsflächen bereits von Störungen wie Lärm und Emissionen beeinträchtigt werden, werden bei der Ermittlung der mittelbaren Beeinträchtigung die vorhandenen Störzonen berücksichtigt. Nur die, über die bereits vorhandenen Störzonen (bestehende Wohnbebauung) hinausgehenden mittelbaren Beeinträchtigungen, die durch die Neubebauung verursacht werden, werden bei der Ermittlung der Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (Stand: 26.08.2019) diese Handhabung vorgeschlagen.

Tab. 8: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen
(= Wirkzonen)

Biototyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Wirkfaktor (W)	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ] (EFÄ = F x B x W)
Wirkzone I				
	-	-	-	-
Wirkzone II				
	-	-	-	-
Gesamtsumme				

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Durch Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen kommt es zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der abiotischen Schutzgüter, für die zusätzlich Kompensationsverpflichtungen entstehen. Biotopunabhängig sind die teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Flächen zu ermitteln. Dabei erhalten teilversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,2 und vollversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,5. In der nachfolgenden Tabelle sind die von Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung betroffenen Biototypen erfasst.

Tab. 9: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Versiegelte / überbaute Flächen	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ² (F)	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5 (Z)	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (EFÄ = F x Z)
Geltungsbereich			
GRZ 0,4	1.447,60	0,5	723,80
Gesamtsumme			723,80

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beträgt rund 3.619 m². Für Versiegelung wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 genommen. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass die GRZ von 0,4 als Vollversiegelung darzustellen ist. Dies entspricht einer Fläche von etwa 1.448 m².

Für die Versiegelung bei einer GRZ von 0,4 entsteht ein Kompensationsbedarf von rund **723,80 m² EFÄ**.

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb landschaftlicher Freiräume der Wertstufe 3 und 4. Durch die Umwandlung der derzeit als Grünland genutzte Fläche in eine Wohnbebauung werden schon anthropogen genutzte Flächen in Anspruch genommen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich qualifizierter landschaftlicher Freiräume kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf ist nicht auszugehen, da im Bereich der Ergänzungsfläche keine Lebensräume von gefährdeten Arten betroffen sind.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf hinsichtlich abiotischer Sonderfunktionen wird aufgrund der Ausprägung des Vorhabens und des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerland des Klützer Winkels“, dessen Landschaftsbild gering bis mittel bewertet wird. Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht. Die Herstellung der künftigen Bebauung ist unter Berücksichtigung der straßennahen Bebauung zwischen bereits bebauten Bereichen sowie dem Erhalt landschaftsprägender Elemente (lückige Baumreihe bzw. Einzelbäume) als angemessen anzusehen.

Multifunktionaler Gesamteingriff

Für die geplanten Biotopbeeinträchtigungen bzw. Biotopveränderungen durch Funktionsverlust, für die Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Wirkzonen und für die Versiegelung und Überbauung ist ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von **4.293,55 m² EFÄ** bei einer GRZ von 0,4 ermittelt worden.

Tab. 10: Multifunktionaler Kompensationseingriff für eine GRZ von 0,4

Maßnahme	EFÄ [m²]
Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung durch Funktionsverlust	3.455,55
Beeinträchtigung in Wirkzonen	0,00
Versiegelung und Überbauung	723,80
Multifunktionaler Kompensationseingriff	4.179,35

2. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Durch das Vorhaben ergeben sich durch die Inanspruchnahme bereits anthropogen genutzter Flächen geringe Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen. Landschaftsprägende Elemente wie Einzelbäume und Baumreihen bleiben vollständig erhalten.

Es ergibt sich ein Eingriffsumfang von **4.179,35 m² EFÄ** (bei einer GRZ von 0,4).

Das Kompensationsdefizit in Höhe von **4.179,35 m² EFÄ** (bei einer GRZ von 0,4) wird über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Saiser Bach I-a / VR-033“ der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriff vollständig kompensiert (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 11: Gesamtbilanzierung

ab: 11. Gesamtbilanzierung					
Bedarf (= Bestand)			Planung		
Eingriffsflächenäquivalent bestehend aus:			Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahme bestehend aus:		
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation:			Biotopaufwertungen bzw. Biotopneuschaffungen durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Saiser Bach I-a / VR-033“ der Landschaftszone „Ostseeküstenland“		
Gesamtbilanz					
Flächenäquivalent (Bedarf - Eingriff)			Flächenäquivalent (Kompensation)		
GRZ 0,4:	4.179,35	m ² EFÄ	GRZ 0,4:	4.179,35	m ² KFÄ

Für eine effiziente Erschließung des Plangebietes ist die Herstellung von 3 Zufahrten geplant, wobei zwei Zufahrten im nördlichen Geltungsbereich und eine Zufahrt im östlichen Geltungsbereich geplant sind (siehe nachfolgende Abbildung).

Durch die Herstellung der Zufahrtswege kommt es zu einer Versiegelung und Beseitigung bzw. Veränderung von Biotoptypen (Funktionsverlust), die zu einer Beeinträchtigung der Biotoptypen „sonstige Grünanlagen mit Altbäumen“ (PSA) und „sonstige Grünanlagen ohne Altbäumen“ (PSJ) führt.

Tab. 12: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)

Biototyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (EFÄ = F x B x L)
Zufahrten				
PSJ (Sonstige Grünanlage ohne Altbäume)	0,12	1,50	0,75	0,13
PSA (Sonstige Grünanlagen mit Altbäumen)	43,46	3,00	0,75	97,79
Gesamtsumme	43,58			97,92

Für die verkehrliche Anbindung der Grundstücke sind Zufahrten zwischen den einzelnen Baumstandorten geplant. Es wurde eine Wegebreite von 3,50 m angesetzt. Da die Zufahrten im Kronentraufbereich in teilversiegelter bzw. wasserdurchlässiger Form herzustellen sind, wurde eine Teilversiegelung angesetzt. Aufgrund der Teilversiegelung erhält die Wegefläche einen Zuschlag von 0,20 (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 13: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Versiegelte / überbaute Flächen	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ² (F)	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5 (Z)	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (EFÄ = F x Z)
Zufahrtswege			
Zufahrten	43,58	0,2	8,72
Gesamtsumme	43,58		8,72

Durch die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust) und der Versiegelung entsteht ein multifunktionaler Kompensationswert in Höhe von **106,64 m² EFÄ**.

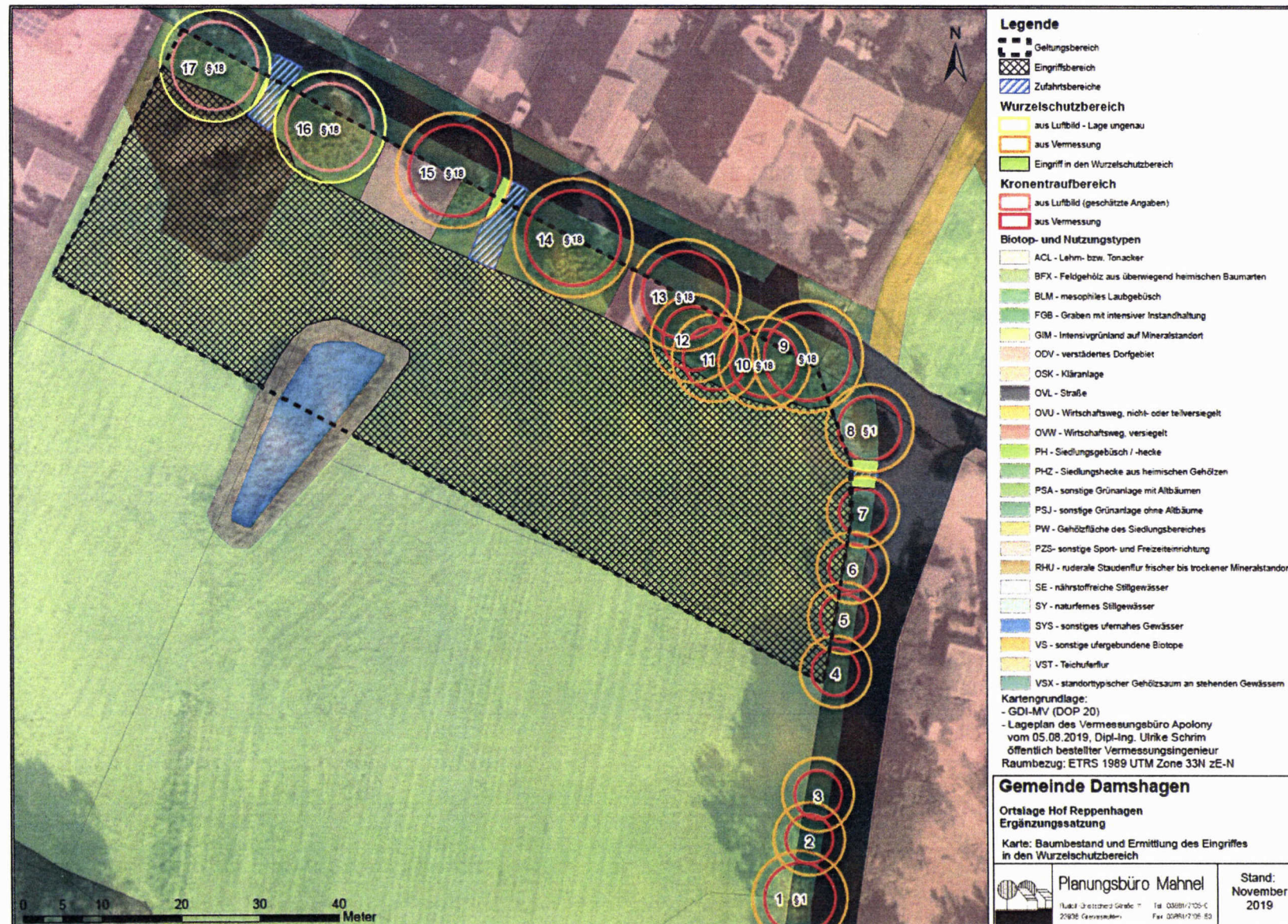


Abb. 2: Darstellung der Zufahrten und Eingriffe in den Wurzelschutzbereich

2.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Interne Maßnahmen

Für die Herstellung der Zufahrtswege entsteht ein Eingriff **106,64 m² EFÄ**. Als Ausgleich für den Eingriff werden 5 Baumanpflanzungen festgesetzt.

Das Kompensationsflächenäquivalent (m² KFÄ) berechnet sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme.

Zur Anpflanzung der Einzelbäume wurde auf das Maßnahmeblatt 6.22 der Anlage 6 der HzE zurückgegriffen. Der Kompensationswert der Maßnahme beträgt 1,0. Hierbei berücksichtigen die Maßnahmen des Zielbereiches 6 bereits die Beeinträchtigungen, denen diese Maßnahmen durch Störquellen in dem Plangebiet ausgesetzt sind, mit ein.

Der Eingriff ist durch 5 Baumanpflanzungen innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Ober- und unterirdische Leitungen sowie sonstige bauliche Anlagen sind freizuhalten und langfristig wirksame Wurzelschutzmaßnahmen einzubauen. Für eine Durchwurzelung ist ein unterirdisch verfügbarer Raum von mindestens 16 m² Grundfläche und eine Tiefe von 0,8 m zu berücksichtigen.

Für die Baumscheibe ist mindestens eine 12 m² unversiegelte, dauerhafte luft- und wasserdurchlässige Fläche anzulegen, die bei Bedarf zu mulchen ist. Die Baumscheiben sind vor einer Verdichtung und Beschädigung zu schützen.

Um günstige Wachstumsbedingungen zu schaffen ist die Vegetationstragschicht und die Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften herzustellen, sowie der Grubengrund vor der Pflanzung zu lockern. Die Maße für die Herstellung der Pflanzgrube beträgt:

- vertikal: 1,5-fache des Ballendurchmessers
- und horizontal das doppelte der Ballenhöhe.

Die Bäume sind durch eine Dreibockanbindung anzupflanzen und ggf. vor Wildverbiss zu schützen.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sieht vor, dass die Bäume bei Bedarf im 1. bis zum 5. Standjahr zu wässern sind. Weiterhin sind die Verankerung und Schutzeinrichtung ggf. instand zu setzen. Die Verankerung ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen, der Abbau der Schutzeinrichtung hingegen frühestens erst nach 5 Jahren. Um eine gleichmäßige Kronenentwicklung zu erzielen sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren durchzuführen.

Für die Anpflanzung sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Obstgehölze gemäß der Pflanzliste unter Teil 1 der Begründung in der Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang von mindestens 16/18 cm und Obstbäume in der Pflanzqualität 10/12 cm zu verwenden.

Für die Maßnahme wird entsprechend Punkt 6.22 der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung ein Kompensationswert von 1,0 angenommen. Durch die Anpflanzung von 5 Bäumen (mit einer Grundfläche von je 25 m²) kann der Eingriff in Höhe von 106,64 m² EFÄ ausgeglichen werden.

Tab. 14: interne Kompensationsmaßnahmen (iKM): Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Kompensationsmaßnahme	Flächeninhalt (F) [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (K)	Leistungsfaktor (L)	Kompensations- flächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensations- maßnahme [m² KFÄ] (KFÄ = F x K x L)
Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen				
	125	1,00	-	125
Gesamtsumme	125			125

2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in den Baumbestand

Mit der Umsetzung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Damshagen ergeben sich Auswirkungen auf den vorhandenen Baumbestand.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Herstellung von Zufahrten. Für die Zufahrten wird eine Breite von 3,5 m angesetzt.

Zum Schutz der Gehölze sind die Zufahrten nur außerhalb des Kronentraufbereiches der Gehölze und außerhalb von zur Erhaltung festgesetzten Gehölzflächen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Bestandsbäumen soll jedoch im Hinblick auf eine effiziente Erschließung die Möglichkeit eingeräumt werden, dass ausnahmsweise Zufahrten im Wurzelschutzbereich liegen dürfen.

Die Erschließung des Plangebietes ist mit Beeinträchtigungen des Wurzelschutzbereiches von 5 teilweise geschützten Bäumen verbunden.

Im Rahmen des Planverfahrens hat die Gemeinde Damshagen Alternativvarianten zur Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelschutzbereich geprüft.

1. Anbindung des Plangebietes im Norden:

Es sind zwei Ein- und Ausfahrten im nördlichen Plangeltungsbereich geplant. Innerhalb des Flurstücks 75/1, Flur 1 der Gemarkung Hof Reppenhagen befindet sich eine umzäunte Pumpstation. Diese Fläche fällt aus der Betrachtung möglicher Zufahrtsbereiche heraus. Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück 75/2, Flur 1 der Gemarkung Hof Reppenhagen ein Nebengebäude, welches zu erhalten ist.

Die im nordöstlichen Plangeltungsbereich gelegenen Gehölze auf „Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sollen auch weiterhin bestehen bleiben. Aus verkehrstechnischen Sicherheitsgründen eignet sich die Lücke im Kurvenbereich zwischen der Gehölzfläche und eines Einzelbaumes nicht.

2. Anbindung des Plangebietes im Osten:

Im östlichen Plangeltungsbereich befinden sich mehrere aus Linden bestehenden Einzelbäume. Für die Erschließung durch eine dritte Zufahrt wurde die größte Lücke zwischen den Bäumen gewählt um den Eingriff in den Wurzelschutzbereich möglichst gering zu halten.

Die Eingriffe in den Wurzelschutzbereich werden nachfolgend ermittelt und entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Die Gemeinde Damshagen besitzt eine Baumschutzsatzung mit der Fassung vom 07.08.2013. Demnach sind folgende Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken geschützt:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- Einzelbäume der Gattung Taxus, Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
- mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist.

Vom Schutz der Satzung sind u.a. ausgenommen:

- erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände
- Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)
- denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576);
- gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes;
- Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes;
- gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes;
- Naturschutzgebiete im Sinne des § 22 des Naturschutzausführungsgesetzes.

Weiterhin beurteilt sich der Schutzstatus der Bäume nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Gemäß § 18 NatSchAG M-V Abs. 2 sind „[...] die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Veränderung führen können, [...] verboten.“ Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 NatSchAG M-V hat die untere Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, „wenn ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann“, „von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können“ oder „wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.“

Der Verursacher ist dabei verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Neupflanzungen auszugleichen bzw. Ersatz in Geld zu leisten. Eingriffe in den Baumbestand gemäß § 18 NatSchAG M-V werden gemäß „Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet.

Eingriffe in den Wurzelschutzbereich von geschützten Bäumen gemäß § 18 NatSchAG M-V werden gemäß „Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für

Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet.

Die Auswirkungen auf den Baumbestand werden einzelfallbezogen auf der Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses bzw. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Damshagen bewertet und kompensiert.

Ermittlung des Kompensationsumfangs – Beeinträchtigung des Wurzelschutzbereiches

Gemäß Punkt 3.1.4 des Baumschutzkompensationserlasses wird je 5 % Wurzelschutzverlust ein Ausgleich von 0,1 Bäumen festgelegt.

Die Grundlage für die Ermittlung des Wurzelverlustes bildet der Lageplan mit der Bezugshöhe DHHN2016 in m über NHN und dem Lagesystem ETRS 89 UTM (Zone 33) erstellt durch Dipl.-Ing. Ulrike Schirm, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Vermessungsbüro Apolony, Bülower Straße 24; 19217 Rehna mit Stand vom 05.08.2019 sowie eigenen Ergänzungen anhand von Luftbildaufnahmen.

Als Wurzelbereich wurde die Kronentraufe (Kronendurchmesser KD) zuzüglich 1,50 m berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Wurzelverlustes werden die geplanten Versiegelungen berechnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 15: Zusammenstellung des Kompensationsumfangs für Eingriffe in den Wurzelbereich

Baum Nr.	Art	Kronendurchmesser [m]	Schutz (§ 1 = Baumschutzsatzung; § 18 = NatSchAG M-V)	Baumkronenfläche im m ² (Kronendurchmesser +1,5 m)	Eingriff Wurzelbereich m ²	Wurzelverlust in %	Kompensationsbedarf [Baum/Bäume]	Ausgleichspflanzung [Baum]	Ausgleichszahlung [Baum/Bäume]
7	Linde	6	-	63,62	4,09	6,42	0,13	0,13	0,13
8	Linde	8	§1	95,03	4,91	5,16	0,10	0,10	0,10
15	Linde	11,5	§18	165,13	6,24	3,78	0,08	0,08	0,08
16	Linde	11	§18	153,94	1,22	0,79	0,02	0,02	0,02
17	Linde	11	§18	153,94	2,47	1,60	0,03	0,03	0,03
Summe Kompensationsbedarf								0,36	1

Durch die Herstellung der Zufahrten ergeben sich Auswirkungen auf einen gemäß § 1 Baumschutzsatzung geschützten Baum. In der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Damshagen (vom 07.08.2013) werden keine Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Wurzelschutzbereich getroffen. Deswegen erfolgt der Ausgleich für den Eingriff in den Wurzelschutzbereich nach den Angaben des Baumschutzkompensationserlasses.

Als Ausgleich für den Eingriff in den Wurzelschutzbereich ist 1 Ausgleichspflanzung zu leisten. Für die Ausgleichspflanzung ist ein einheimischer und standortgerechter Baum in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden, zu verwenden (vgl. Nr. 3.1.8 Baumschutzkompensationserlass). Die Anpflanzung ist durch eine dreijährige

Entwicklungspflege zu sichern, dauerhaft zu erhalten und bei vorzeitigem Abgang durch einen neuen Baum zu ersetzen.

Es erfolgt durch die Herstellung von drei Zufahrten ein Eingriff in den Wurzelschutzbereich von 5 Bäumen. Davon sind 3 Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt und ein Baum nach § 1 Baumschutzsatzung der Gemeinde Damshagen geschützt. Für den Eingriff in den Wurzelschutzbereich der Einzelbäume soll 1 Ausgleichspflanzung innerhalb der Ortslage Hof Reppenhagen, vorzugsweise entlang der Teichstraße angepflanzt werden. Die Anpflanzung soll auf der westlichen Seite der Teichstraße erfolgen.